

des vom Neokonservatismus beeinflussten Ronald Reagan waren insbesondere das uni-onsnahe *Deutschland-Magazin* und der *Criticón*-Herausgeber Caspar von Schrenck-Notzing darum bemüht, Impulse des amerikanischen Neokonservatismus aufzunehmen oder einen rechten Transatlantismus zu fördern. Die seit den 2000ern verstärkte Moralisierung der Politik durch neokonservative Rechtsintellektuelle versteht Harwardt als Gegenentwurf zu dem unter Rechten hegemonialen Begriff des Politischen nach Carl Schmitt. Für die strikt antiliberalen Denkweisen der Neuen Rechten ist der vordergründig grundgesetztreue, proamerikanische und muslimenfeindliche Rechtspopulismus eine Herausforderung. Wie diese Auseinandersetzung ausgeht, wird sich zeigen. Der rechtsintellektuelle Streit darum, wer der Hauptfeind Deutschlands ist, ist bis heute nicht entschieden. Die ausführlichen Darlegungen werden nur kurz von der Behauptung irritiert, „neokonservative Rechtsintellektuelle“ bildeten „eine Symbiose mit genau den radikal islamistischen Stimmen, die zu bekämpfen man vorgab“ (Harwardt 2019: 467). Ansonsten vermeidet Harwardt ähnlich schmissige Verkürzungen.

Verehrter Feind hat eine große Forschungslücke methodisch schlüssig bearbeitet. Mit dieser umfangreichen, auf breiter Quellenbasis entwickelten Studie gelingt ein grundlegender Beitrag zu einer *intellectual history* der Rechten in Deutschland.

Kliegel, Thomas & Roßbach, Matthias (Hrsg.). (2020). Das NPD-Verbotsverfahren

Tübingen: Mohr Siebeck. 1.521 Seiten, ISBN: 978-3-16-155875-7, 298,00 Euro
von Fabian Virchow

Nutzen und Gefahren des Verbots extrem rechter Vereinigungen und Parteien werden kontrovers diskutiert – mit Blick auf die AfD ist die Debatte noch rudimentär, hinsichtlich der NPD sind zahlreiche Beiträge und Perspektiven publiziert worden. Nachdem das erste Verbotsverfahren, eingeleitet im Jahr 2001 und verhandelt vor dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 2003, an der Frage der ‚fehlenden Staatsferne‘ (vulgo: V-Leute in den Leitungsebenen der Partei) gescheitert war, beschlossen die Bundesländer im Dezember 2012, einen erneuten Verbotsantrag zu stellen. Dieser wurde im Januar 2017 vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen: Zwar wurde die Verfassungswidrigkeit der NPD festgestellt, ein Verbot aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verworfen.

Nun haben Thomas Kliegel, Richter am Landgericht Essen und im NPD-Verbotsverfahren federführender Mitarbeiter des Berichterstatters Peter Müller, und Matthias Roßbach, derzeit leitender Ministerialrat in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund, eine umfangreiche Dokumentation des zweiten NPD-Verbotsverfahrens vorgelegt.

Der Band enthält eine Einführung mit dem Titel ‚Die Erträge des Verfahrens‘ (1–23), einen Prolog mit einer knappen Skizze zum ersten Verfahren (25–36) sowie den fast 1.500 Seiten umfassenden Hauptteil zum zweiten Verfahren. Dieser ist dreigeteilt: er enthält die von den Prozessparteien ausgetauschten Schriftsätze (39–876), darunter die Antragschrift (39–221), Stellungnahmen der NPD sowie Beschlüsse, etwa zu den Befangenheitsanträgen der

NPD gegen die Richter Huber und Müller, bis hin zur Terminladung an die Prozessbeteiligten. Den zweiten Teil bildet eine Abschrift des Tonband-Wortprotokolls der drei Verhandlungstage am 1., 2. und 3. März 2016 (877–1.279). Schließlich dokumentiert der dritte Teil die Verkündung und das Urteil (1.281–1.517). Der Band wird abgeschlossen durch einen kurzen Beitrag zum Finanzierungsausschlussverfahren, also zum Versuch, unterhalb des Parteienverbots die Handlungsmöglichkeiten einer als verfassungswidrig beurteilten Partei einzuschränken.

Sind die Dokumente und Protokolle schon eine genaue Lektüre wert, so soll hier insbesondere auf die Ausführungen verwiesen werden, mit den die beiden Herausgeber die Quintessenz des Verfahrens und des Urteils zusammenfassen. Darin diskutieren sie die Frage der Verfahrenshindernisse – etliche politische Beobachter*innen hatten im Vorfeld Zweifel geäußert, dass die Nachrichtendienste alle V-Personen in den Führungsebenen der Partei abgeschaltet hatten. Und in der Tat versuchte die NPD ja auch, diese Karte zu spielen –, aber auch die Anforderungen, die sich im Lichte dieses Verfahrens für zukünftige Verbotsanträge politischer Parteien ergeben haben. Hier taucht insbesondere die Frage der Quellenfreiheit der Beweismittel auf, aber auch der Verzicht auf die Ausspähung der Prozessstrategie der Antragsgegnerin. Viel wurde im Vorfeld des zweiten Verfahrens auch darüber spekuliert, inwiefern die in den 1950er-Jahren im Zusammenhang mit den Verboten gegen die SRP (1952) und die KPD (1956) entwickelten materiellen Voraussetzungen des Verbots als Bewertungsmaßstab herangezogen würden. Tatsächlich hat das Gericht hier die Anforderungen an ein Parteiverbotsverfahren im Vergleich zum KPD-Urteil erhöht. Dies zeigt sich u. a. in der Definition und Differenzierung der Begriffe ‚beeinträchtigen‘ und ‚beseitigen‘, in einer Klarstellung dessen, was unter ‚planvollem Handeln‘ und einer ‚aktiv-kämpferischen Grundhaltung‘ zu verstehen ist, sowie um die Frage, inwiefern eine Partei sich das Verhalten ihrer Anhänger*innen zurechnen lassen muss. Der Senat hat auch verdeutlicht, dass Straf- und Gewalttaten nur aufgrund der Schaffung oder Unterstützung eines bestimmten politischen Klimas nicht der Partei zugerechnet werden können. Bedeutsam für mögliche zukünftige Verfahren dürfte zudem sein, dass der Senat das Ziel der Schaffung eines an der ethnischen ‚Volksgemeinschaft‘ ausgerichteten Nationalstaats als Missachtung der Menschenwürde bewertete und dies ein wichtiges Kriterium der Feststellung der Verfassungswidrigkeit war. Hatte die Mehrheit der extremen Rechten nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erleichtert aufgeatmet, gab es insbesondere mit Blick auf den letztgenannten Aspekt auch Stimmen, die mutmaßten, dies könne gegebenenfalls gegen die AfD ins Feld geführt werden.

Leider kann ein solcher Band nicht die Atmosphäre der drei Verhandlungstage einfangen. So kann die im Wortprotokoll nachvollziehbare Befragung des NPD-Parteivorsitzenden zum Staatsbürgerschaftsrecht (‚Wer gilt der NPD als Deutscher(?)‘) den völkischen Nationalismus nicht verhehlen; der Bedeutung dieses Themas wohl bewusst, wand sich Frank Franz – konfrontiert mit einschlägigen Zitaten – im verzweifelten Versuch, einerseits die Grundlinie der Partei nicht zu leugnen und andererseits dem Gericht keine Argumente für eine mögliche Verbotsbegründung zu liefern (1.184–1.198). Die Argumentationsweise der NPD und die Mitte Januar 2021 von der AfD publizierte ‚Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität‘ wären lohnenswerte Objekte komparativer Forschung.

Fazit: Der Band von Kliegel und Roßbach darf in keiner rechts- und politikwissenschaftlichen Bibliothek fehlen. Als zeitgeschichtliches Dokument, aber auch mit Blick auf die Diskussion um ein Verbot der AfD, die an Fahrt gewinnen dürfte, sollte die Partei nicht nur in Teilen, sondern als Gesamtorganisation von den Nachrichtendiensten beobachtet werden.